

Studienordnung

MAS in Data Science

vom 2. August 2021

ab Studienjahrgang 2021

I. Allgemeiner Teil

Art. 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung ist gültig für den Studiengang Master of Advanced Studies in Data Science der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) und alle in diesem MAS enthaltenen DAS und CAS.
- (2) Sie basiert auf der Rahmenordnung und dem Prüfungsreglement der Fernfachhochschule Schweiz und regelt in Ergänzung dazu die Studiengangspezifika.
- (3) Sie wird jeweils neuen Gegebenheiten (z. B. Aktualisierung des Curriculums) angepasst und durch eine modifizierte Studienordnung ersetzt.

Art. 2 Studienziel

Das Studium MAS Data Science vermittelt den Studierenden aktuelle und fundierte Kenntnisse im Data Science; die im Studium enthaltenen DAS und CAS sind auf gewisse Teilgebiete fokussiert.

Art. 3 Zulassungsbedingungen

- (1) Die Immatrikulation als ordentliche(r) Studierende(r) ist Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Personen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium können sich an der Fernfachhochschule für den Studiengang MAS Data Science immatrikulieren.
- (3) Personen, welche diese formalen und fachlichen Kriterien nicht erfüllen, jedoch aufgrund Ihrer bisherigen beruflichen Laufbahn und Weiterbildung äquivalente Qualifikationen nachweisen, können vom zuständigen Departement Informatik ausnahmsweise zum Studium mit der Auflage zugelassen werden, eine wissenschaftliche Begleitqualifikation zu absolvieren.

Art. 4 Studiendauer

- (1) Die 60 Kreditpunkte zur Erlangung eines Masterabschlusses werden in mindestens vier Semestern erworben.
- (2) Die minimale Studiendauer kann entsprechend verkürzt werden, wenn vor der Einschreibung in den Studiengang MAS Data Science Studienleistungen an anderen Hochschulen erbracht wurden, die nicht zum Erlangen eines Hochschulzertifikates oder Hochschulabschlusses regulär zu erbringen waren bzw. hierfür bereits herangezogen wurden und inhaltlich für den Studiengang MAS Data Science angerechnet werden können.
- (3) Die maximale Studiendauer für das MAS Studium beträgt 11 Semester, für ein DAS Studium 9 Semester und für ein CAS 3 Semester.
- (4) Von der Berechnung der Studiendauer sind die bewilligten Urlaubssemester ausgeschlossen.

Art. 5 Studienabschluss

- (1) Jedes CAS und jedes DAS schliesst mit einem Certificate of Advanced Studies bzw. einem Diploma of Advanced Studies ab.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des in dieser Studienordnung vorgesehenen Studiums können die Studierenden den eidgenössisch anerkannten Grad bzw. Titel eines Master of Advanced Studies in Data Science erlangen, der von der Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana verliehen wird.

Art. 6 Studienbeginn

- (1) Studienanfängerinnen und Studienanfänger nehmen das Studium zum Beginn des Frühlingsemesters oder des Herbstsemesters auf.
- (2) Im Fall der Fortsetzung des Studiums, namentlich nach einem Wechsel von einer anderen Hochschule, ist ein Beginn ebenfalls zum Frühlingsemester oder Herbstsemester möglich, sofern entsprechende Module angeboten werden.

Art. 7 Anerkennung auswärtiger erbrachter Leistungsnachweise

- (1) Studienleistungen, die an anderen Hochschulen (Universität, Technische Hochschule, Fachhochschule) erbracht wurden, werden als Leistungsnachweise nur dann anerkannt, wenn der/die Kandidat(in) dessen Erwerb innerhalb eines ordentlichen Studiums nachweist und die hieraus resultierenden Kreditpunkte noch nicht zur Erlangung eines Hochschulabschlusses bzw. Zertifikats herangezogen wurden oder im Rahmen des Studiengangs, wo diese erworben wurden, werden sollten. Die Zuständigkeit für und die Entscheidung über die Anerkennung liegt beim Departement Informatik.
- (2) Angerechnete Studienleistungen werden mit ECTS-Leistungspunkten übernommen. Hat die Herkunftsschule keine Leistungspunkte nach ECTS vergeben, so werden diese vom Departement Informatik festgesetzt.
- (3) Die Master-Thesis kann nicht durch eine externe Studienleistung angerechnet werden.
- (4) Studienleistungen, die vor mehr als zehn Jahren erbracht wurden, werden nicht angerechnet. Ausnahmen beschliesst das Departement Informatik.

Art. 8 Disziplinarstrafen

Regelwidriges Verhalten kann Disziplinarstrafen nach sich ziehen, und zwar, je nach der Schwere des Vergehens, die nachträgliche Ungültigerklärung einer bestandenen (Teil-) Modulprüfung, die Aberkennung von Kreditpunkten, die Aussetzung des Studiums, den Ausschluss aus der FFHS und/oder den Widerruf des Abschlusses.

Art. 9 Zuständigkeiten

- (1) Die Bewertung der Studierenden wird von den Dozierenden des Moduls vorgenommen.
- (2) Für alle anderen Anwendungen dieses Reglements sind die hierzu autorisierten Organe des jeweiligen Departements zuständig. Falls keine Organe bezeichnet wurden, ist die Studiengangsleitung zuständig.

Art. 10 Einsprachen und Rekurse

- (1) Gegen Entscheide des Departements kann bei der Direktion der FFHS Rekurs erhoben werden.
- (2) Gegen Entscheide der Direktion kann bei der externen Rekursinstanz Rekurs erhoben werden. Die Anschrift der externen Rekursinstanz kann bei der Administration angefordert werden.
- (3) Einsprachen und Rekurse sind spätestens 30 Tage nach Mitteilung des Entscheides vorzubringen.
- (4) Rekurse müssen schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.

II. Grundsätze des Studiums

Art. 11 European Credit Transfer System (ECTS)

- (1) Die Leistungen, die für das Studium zu erbringen sind, werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.
- (2) Bemessungseinheit für die Gewichtung der einzelnen Leistungen ist die Anzahl der ECTS-Punkte.

Art. 12 Bemessung von Studienleistungen

- (1) Ein ECTS-Punkt entspricht einem Studienaufwand von 25 bis 30 Arbeitsstunden. In dieser Richtzeit enthalten sind insbesondere Vorbereitungsarbeiten, Kontaktstunden, Nachbearbeitung und Prüfungsvorbereitung.
- (2) Die für ein Modul erwerbenden ECTS-Punkte werden im Modulplan ausgewiesen.

Art. 13 Module

- (1) Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. In jedem Modul wird die Leistung der Studierenden bewertet. Die Lernziele, die zu erwerbenden Kompetenzen, der Stoffplan, der Arbeitsaufwand, die Struktur des Kontaktunterrichts und die Leistungsbewertung sowie die zu vergebenden ECTS-Punkte werden im Modulplan ausgewiesen.
- (2) ECTS-Punkte werden nur dann vergeben, wenn die Studierenden ausreichende Leistungen nachweisen.
- (3) Ein Modul kann mit Vorbedingungen verknüpft sein. Diese Vorbedingungen werden im Modulplan festgelegt.
- (4) Das Departement Informatik behält sich das Recht vor, Module aus dem Angebot zu überarbeiten oder zu ersetzen.

Art. 14 Vorbedingungen

- (1) Die Curricula bzw. die Modulpläne können den Zugang zu Modulen vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig machen.
- (2) Zur 10 ECTS umfassenden Master Thesis sind Studierende zugelassen, die mindestens 40 der anderen benötigten Kreditpunkte erworben haben. Ausnahmen können mit Auflagen durch die Studiengangsleitung gewährt werden. Werden diese Auflagen vor Abschluss der Master Thesis zum regulären Termin nicht erfüllt, muss die Master Thesis abgebrochen werden.
- (3) Studierende, die gem. Art. 3 Satz (3) zum Studium zugelassen wurden, müssen vor dem Start der Master Thesis eine wissenschaftliche Begleitqualifikation erfolgreich abgeschlossen haben, wobei die dort zu erwerbenden Kompetenzen durch mindestens genügende Leistungsbewertungen nachzuweisen sind.
- (4) Der Besuch des begleitenden Kolloquiums zur Master Thesis ist obligatorisch. Die Leistungen des Kolloquiums werden bei der Notenbildung der Master Thesis berücksichtigt.

Art. 15 Curriculum

- (1) Das Curriculum wird vom Departement Informatik der Fernfachhochschule Schweiz festgelegt. Dieses bestimmt die Anforderungen an den Umfang und die Zusammensetzung der Module im Studium.
- (2) Das Departement Informatik bestimmt die Angebotszeitpunkte der Module und allfällige Wahlmöglichkeiten, welche den Studierenden angeboten werden.
- (3) Das Curriculum wird laufend neuen Erkenntnissen angepasst. Die Änderungen werden den Studierenden rechtzeitig kommuniziert und gelten ab dem Datum des Inkrafttretens des modifizierten Curriculums.

Art. 16 Studienabschluss

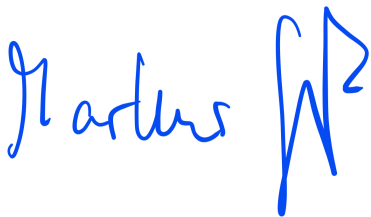
- (1) Das MAS Studium ist erfolgreich beendet, wenn Leistungsnachweise über insgesamt 60 ECTS-Punkte (50 ECTS-Punkte aus Modulen und 10 ECTS-Punkte für die Master-Thesis) erbracht worden sind.
- (2) Ein DAS oder CAS wird abgeschlossen, wenn alle im dazugehörigen Curriculum vorgesehenen Module abgeschlossen sind.
- (3) Zur Berechnung der Gesamtnote des Studiums wird der mit den erzielten ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt der Noten gebildet. Dabei werden die jeweils tatsächlich erzielten ECTS-Punkte in benoteten Modulen zu Grunde gelegt und notenfreie Leistungsnachweise nicht in die Bezugsgrösse einbezogen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum Herbstsemester 2021 in Kraft.

Brig, 2. August 2021



Markus Geuss

Studiengangsleiter MAS Data Science